



Hundeschule und Hundepension Kohlscheid-Klinkheide

Prof. Dr. Dr.h.c. Karl Pütz (Vorsitzender)

Geschäftsbedingungen Hundepension

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

nachstehende Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und der Hundeschule und Hundepension Kohlscheid-Klinkheide. Diese sind Bestandteil (des schriftlichen oder mündlichen) Vertrages.

Die folgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages und werden vom Hundehalter anerkannt.

- Der Hundehalter versichert, dass der zur Betreuung übergebene Hund frei von jeglichen Parasiten, gesund und geimpft ist, höchstens 14 Tage vor Übergabe eine Flohprophylaxe erhalten hat, mindestens 4 Tage und höchstens 30 Tage vor Übergabe entwurmt wurde und eine gültige Haftpflichtversicherung besteht. Leidet der Hund zum Zeitpunkt der Übergabe an einer ansteckenden Krankheit, trägt der Hundehalter dieses Hundes die dadurch entstandenen Kosten, wie Desinfektion und Mitbehandlung angesteckter Hunde. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Hundehalter die Erkrankung des Hundes bekannt war oder nicht.
- Der Hundehalter versichert, dass eine zur Betreuung übergebende Hündin nicht läufig ist. Für Folgen bei einer während der Pensionszeit auftretenden Läufigkeit von Hündinnen (Deckung der Hündin während der Pensionszeit etc.) wird vom Betreuer keine Haftung übernommen. Die aus einer Läufigkeit entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Hundehalters.
- Trotz aller Prophylaxe kann es in Ausnahmefällen während der Zeit der Betreuung zu einer Ansteckung mit Parasiten oder Verletzungen kommen. In diesem Fall kann keine Haftung übernommen werden.
- Der Hundehalter trägt Sorge dafür, dass dem Betreuer alle Arbeitsmittel wie Medikamente, Pflegeutensilien, Halsband, Leine etc. rechtzeitig vor Beginn der Betreuung zur Verfügung gestellt werden. Der Hundehalter ist außerdem verpflichtet, alle für die Betreuung notwendigen Informationen - insbesondere bzgl. Verhaltensauffälligkeiten und Allergien des Hundes - zur Verfügung zu stellen.
- Ist der Hundehalter selbst während der Zeit der Betreuung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zu erreichen, so hat er einen Ansprechpartner zu benennen, der während der Zeit der Betreuung erreichbar ist. Dieser Ansprechpartner muss vom Hundehalter bevollmächtigt sein, während der Zeit der Betreuung Entscheidungen in seinem Namen zu fällen.
- Der Betreuer verpflichtet sich, den Hund artgerecht unterzubringen und das Tierschutzgesetz sowie dessen Nebenbestimmungen zu beachten. Die Pension wird in Intervallen vom Veterinäramt hierzu überprüft. Der Hundehalter oder der von ihm benannte Ansprechpartner wird durch die Hundepension unverzüglich benachrichtigt, wenn bei dem Hund gesundheitliche oder psychische Störungen oder eine Läufigkeit auftreten oder der Hund Eingewöhnungsprobleme hat, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen. Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, das in diesen Fällen entweder er oder der benannte Ansprechpartner zu erreichen ist und den Hund gegebenenfalls abholt.
- Bei einem starken Aggressionsverhalten des Hundes gegenüber betreuenden Personen oder anderen Pensionshunden, das eine gefahrlose Haltung unmöglich macht oder unverhältnismäßig erschwert, ist der Betreuer berechtigt, die Pensionsunterbringung abzubrechen. Der Hundehalter verpflichtet sich, das Tier abzuholen oder abholen zu lassen. Die Pensionskosten müssen vollständig - sowie weitere entstandene Kosten - beglichen werden.
- Durch den Hund verursachte Personen-, Sach- oder Vermögensschäden gehen zu Lasten des Hundehalters. Bei durch Krankheit oder Unfall verstorbenen Tieren kann mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kein Schadensersatz verlangt werden. In anderen Fällen wird der Schadensersatz auf 500,- € beschränkt.
- Für Gegenstände aus dem Eigentum des Hundehalters wie Körbe, Decken, Spielzeug, Leinen etc. übernimmt der Betreuer keine Haftung. Eigene zur Verfügung gestellte Gegenstände wie Körbe, Decken, Spielzeug, Leinen etc., die vom Hund zerstört wurden, müssen ersetzt werden.
- Bei einer Absage 8 bis 14 Tage vor Pensionsbeginn ist der Betreuer berechtigt, 50% des Brutto-Pensionsbetrages als Reservierungsentschädigung zu berechnen. Bei einer Absage 1 bis 7 Tage vor Pensionsbeginn oder einer Verweigerung der Abgabe des Hundes (z.B. bedingt durch akute Ansteckungsgefahr, aufgrund von Krankheit des Hundes, Reiseabbruch) wird volle Entschädigung berechnet. Mündliche Anmeldung und Vereinbarungen gelten wie schriftliche Anmeldung und Vereinbarungen. Bei Abholung der (des) Tiere(s) ist der offen stehende Betrag fällig. Die Kosten der Zurückbehaltung der (des) Tiere(s) geht zu Lasten des Halters(in), sollte der Betrag nicht beglichen werden. Dies steht nicht im Widerspruch zu §1 TierschutzG, wonach der Mensch aus Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen hat, noch zu § 90a BGB, der besagt, dass Tiere keine Sachen sind, sondern die für Sachen geltenden Vorschriften auf sie nur entsprechend anwendbar sind. Für die weitere fachmännische Betreuung während des Zurückhalts kann das Tier, auch z.B. aus Platzgründen, in eine andere Pflegestelle, z.B. Tierheim, abgegeben werden, wo es eine artgerechte Unterbringung hat.
- Die vereinbarten Tagespreise verstehen sich je angebrochenen Pensionstag. 50% des Gesamtbetrages sind vor der Übernahme des Hundes zu entrichten.
- Sollte das zu betreuende Tier einen Tierarztbesuch benötigen, ist der Betreuer berechtigt, einen Tierarzt seiner Wahl mit der Behandlung des Tieres zu beauftragen. Wir arbeiten, wenn nicht anders vereinbart, mit dem Veterinärmediziner Dr. Nacken, Kohlscheid, Nordstraße sowie Frau Dr. Frackmann, Aachen-Laurensberg, zusammen. Alle diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Hundehalters. Die Entscheidung, ob ein Tierarztbesuch notwendig ist, obliegt während der Zeit der Betreuung des Hundes allein dem Betreuer.
- Der Hundehalter erklärt sich damit einverstanden, dass der Hund auf dem eingezäunten Gelände der Hundepension ohne Leine geführt wird und übernimmt alle damit in Verbindung stehenden Risiken.
- Der Hundehalter erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung und Veröffentlichung von Film- bzw. Fotoaufnahmen des Hundes, die während der Zeit der Betreuung angefertigt werden. Der Hundehalter verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Vergütung oder Ansprüche. Es wird auf die neue Datenschutzerklärung hingewiesen (DSGVO) – siehe www.hundepension-kohlscheid.de.

Allgemeine Bestimmungen:

Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Als Gerichtsstand gilt Aachen

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen rechtswidrig oder ungültig sein, gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis der Vereinbarung entspricht.

(Stand 2015)